



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 101/00

vom

19. Dezember 2000

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 2000 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter Dr. Hübsch, Ball, Wiechers und Dr. Wolst

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Kartellsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. März 2000 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 80.000 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 54, 277).

Zwar waren sowohl die von dem Gastwirt W. eingegangene Getränkebezugsverpflichtung vom 28. Juli 1987 wie der Übernahmevertrag vom 13./14. März 1990 mangels ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 1 b Abs. 2 Satz 2 und 3 AbzG schwebend unwirksam (BGHZ 119, 283, 295; 129, 371, 374), so daß dem Kläger -zunächst- ein Widerrufsrecht hinsichtlich beider

Verpflichtungen zustand. Durch den Eintritt der Beklagten in das Vertragsverhältnis gemäß Nachtrag vom 3. Juli/20. Oktober 1995 ist jedoch ein neuer Getränkebezugsvertrag zustande gekommen, da durch die Auswechslung der Brauerei das bisherige Vertragsverhältnis umgestaltet und eine Bezugsverpflichtung des Klägers nunmehr gegenüber der Beklagten begründet wurde (vgl. BGHZ 129, 371, 377 f). Hiervon sind, wie die erneut erteilte Widerrufsbelehrung durch die Beklagte zeigt, ersichtlich auch die Parteien ausgegangen. Das dem Kläger zustehende Widerrufsrecht ist spätestens ein Jahr nach Abgabe der im Jahr 1995 auf den Abschluß des Vertrages gerichteten Willenserklärung des Klägers erloschen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG), so daß ein wirksames Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

Dr. Deppert

Dr. Hübsch

Ball

Wiechers

Dr. Wolst